



HVBG

HVBG-Info 04/1989 vom 02.02.1989, S. 0314 - 0320, DOK 376.6-Asbest

Kein Vorliegen einer Berufskrankheit (Asbestose) bei einem selbständigen Dachdeckermeister - Lungenkarzinom nicht Folge von Asbestintoxikation, sondern Folge eines Primärtumors des Magens - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.10.1988 - L 3 U 64/87

Kein Vorliegen einer Berufskrankheit (Asbestose) bei einem selbständigen Dachdeckermeister (§§ 551, 589 RVO i.V.m. BK-Nr. 4103-4105) - Lungenkarzinom nicht Folge von Asbestintoxikation, sondern Folge eines Primärtumors des Magens; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 26.10.1988 - L 3 U 64/87 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 26.10.1988 - L 3 U 64/87 - entschieden, daß das Begehren der Klägerin, die Beklagte (BG) unter Aufhebung der angefochtenen SG-Entscheidung zu verurteilen, der Klägerin als Rechtsnachfolgerin des Versicherten Entschädigungen und/oder mit eigenem Anspruch Hinterbliebenenleistungen nach § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 4103 bis 4105 BKVO und gemäß § 589 RVO i.V.m. den genannten Vorschriften oder gemäß § 551 Abs. 2 RVO zu gewähren, sich nicht als gerechtfertigt erweist.

Es sei dem erkennenden Senat nicht möglich gewesen, das beim Versicherten bestehende Lungenkarzinom als Folge von Asbestintoxikation und damit als Berufskrankheit anzuerkennen. Es habe keine Asbestose der Lunge vorgelegen, sondern es sei von einem Primärtumor des Magens auszugehen.